



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

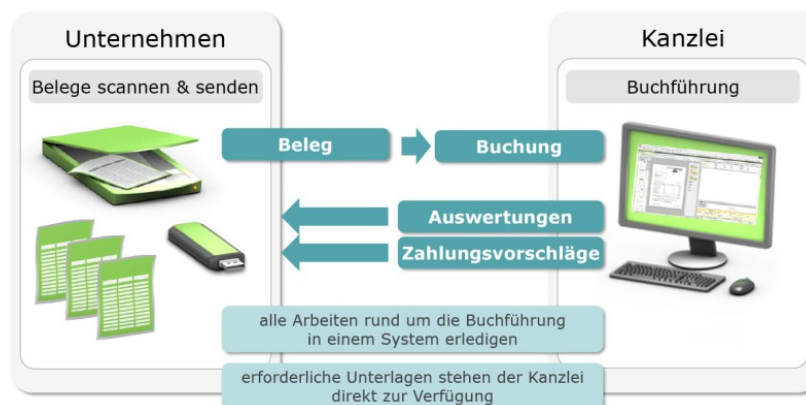
26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Oktober 2019

Und noch etwas

1. Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit - Werden Sie Digital!

Vermeehrt erreichen Sie Rechnungen von Lieferanten und Dienstleistern in elektronischer Form. Damit wird die 10-jährige originalgetreue Aufbewahrungspflicht in elektronischer Form notwendig. Anderenfalls ist nachträglich der Vorsteuerabzug gefährdet, denn ein Ausdruck dieser Rechnung ist nicht GoBD-konform. Um dies zu vermeiden, bietet die DATEV das Programm „Unternehmen online“ an. Sie scannen, laden die Belege hoch und wir verarbeiten sie weiter, alles GoBD-konform, sicher und schnell.



2. Die Verfahrensdokumentation - GoBD-konform arbeiten!

Nachdrücklich fordert die Finanzverwaltung seit 2018 eine Verfahrensdokumentation, sei es für Ihre digitalen Belege oder den papierhaften. Sobald Sie EDV in der Rechnungslegung einsetzen, muss die Pflichtdokumentation nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vorliegen. Sie umfasst auch Vor- und Nebensysteme wie z. B. E-Mail-Clients, Kassen- und Warenwirtschaftssysteme.

Teilnehmer an unserer Mandantenveranstaltung im Oktober 2016 in der „Friedeburg“ in Nordenham wissen bereits, dass der Referent Herr Püthe vom IWW Institut u. a. warnend auf das Fehlen einer Verfahrensdokumentation hingewiesen hat. Er sagte sinngemäß: „Wenn Sie dem steuerlichen Außenprüfer keine Verfahrensdokumentation zur Kasse vorlegen können, wird hinzugeschätzt!“

Die DATEV hat nach Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium und zahlreichen Verbänden jetzt ein Muster zur Erstellung einer

Verfahrensdokumentation „Kasse“

geliefert. Damit können wir Sie jetzt bei der Erstellung Ihrer Verfahrensdokumentation unterstützen. Machen wir gemeinsam die Pflicht zur Kür. Sie stellen uns die wichtigsten Informationen in einer vorbereiteten Excel-Checkliste zu Verfügung. Aufbauend auf dieser von Ihnen erstellten Bestandsaufnahme und der Analyse Ihrer Verfahrensabläufe im Betrieb entwickeln wir eine individuelle Verfahrensdokumentation für Ihr Unternehmen. Die Gebühren bleiben dadurch für Sie überschaubar.

Für bargeldintensive Betriebe ist die Einrichtung und die laufende Prüfung einer Verfahrensdokumentation eine wichtige Vorsorgemaßnahme bei Finanzamtsprüfungen.



Seien Sie gerüstet, wenn es zu einer Kassennachschaub kommt.

Wir unterstützen Sie bei der Einhaltung der GoBD und erstellen gemeinsam mit Ihnen eine Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung.

Wenn Sie interessiert sind, melden Sie sich gern in unserem Büro bei

Frau Katja Stehmeier

(Telefon: 04731/868-111 oder per Mail: Katja.Stehmeier@CRTSteuerberatung.de).

Verfahrensdokumentationen zu den Themen „Kasse“, „Belegablage“ bzw. „Belegersetzendes Scannen“ haben neben den gesetzlichen Anforderungen auch das Ziel, das im Betrieb vorhandene interne Kontrollsystem zu überprüfen, zu verbessern, Doppel- und Mehrarbeiten abzuschaffen bzw. zu reduzieren und Prozesse zu verbessern.

3. Rolle rückwärts

Die FAZ berichtete im September 2019: Fax schlägt E-Mail!

„Anwälte, Ärzte, Krankenversicherer weigern sich immer häufiger, E-Mails zu verschicken - aus Gründen des Datenschutzes. Das gute alte Faxgerät erlebt ein Comeback.“

In dem Bericht sind viele Einzelheiten enthalten. Die Krone der Rückentwicklung tragen die Krankenversicherer, die sogar Leer-Formulare nicht mehr per E-Mail, sondern per Fax oder per Briefpost verschicken.

4. Die größten Volkswirtschaften der Welt



Es ist einleuchtend, dass deutsche Firmen auf die Absatzmärkte in USA (327 Mio. EW) und China (1,4 Mrd. EW) sehr angewiesen sind.

(Quelle: IWW, AStW 09/2019)

5. Vorhaltsnießbrauch zugunsten des Ehepartners

Beispiel:

A ist Eigentümer eines größeren vermieteten Mietwohngrundstücks. Er überträgt das Grundstück zum 01.01.2019 auf seinen Sohn C unter Vorbehalt des Nießbrauchs zugunsten der Eheleute A und B als Gesamtberechtigte i. S. v. [§ 428 BGB](#). A hat das Grundstück im Jahr 2000 erworben und es jährlich mit 10.000,00 Euro abgeschrieben. Die Mieten werden auch nach der Grundstücksübertragung weiterhin auf ein gemeinsames Konto der Eheleute überwiesen.


Diese Gestaltung hat den entscheidenden Nachteil, dass die Hälfte der Gebäude-AfA (5.000,00 Euro) von den Nießbrauchern bei Ermittlung ihrer Vermietungseinkünfte nicht geltend gemacht werden kann und daher steuerlich endgültig verloren geht. Denn nur der Ehemann ist als Alleineigentümer und nunmehriger Nießbraucher zur weiteren Inanspruchnahme der Gebäude-AfA berechtigt, die sich jedoch nur auf den hälftigen Anteil erstreckt. Denn zur Hälfte ist die Ehefrau B ebenfalls Nießbraucherin, allerdings nicht aufgrund eines vorbehaltenen, sondern aufgrund eines zugewendeten Nießbrauchs. Dieser berechtigt jedoch nicht zur Inanspruchnahme der Gebäude-AfA (so BFH 2.4.90, [IX R 9/86](#), [BStBl II 90, 888](#)).

Gestaltungsalternativen:

- A kann den halben AfA-Verlust vermeiden, indem er sich zwar den Nießbrauch zugunsten der Eheleute als Gesamtberechtigte gem. [§ 428 BGB](#) vorbehält, jedoch gleichzeitig sicherstellt, dass nur er als Vermieter auftritt, der die Vermietungseinkünfte im steuerlichen Sinne erzielt.
- Dies bedingt, dass nur er gegenüber den Mietern tätig wird und die Miete auf ein ihm allein gehörendes Konto überwiesen wird. In diesem Fall leitet A seine Nutzungsmöglichkeit in voller Höhe aus eigenem Recht ab. Das der Ehefrau zugewendete Nutzungsrecht wird von dieser nicht ausgeübt mit der Folge, dass der Ehemann bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch die ungekürzte Gebäude-AfA steuerlich geltend machen kann (BFH 24.9.85, [IX R 62/83](#), [BStBl II 86, 12](#)).
- Eine weitere Gestaltungsalternative zur Vermeidung des anteiligen AfA-Verlusts wäre die vorherige Übertragung eines ½-Miteigentumsanteils auf die Ehefrau. Im zweiten Schritt könnten sodann die Eheleute als Miteigentümer das Grundstück auf den Abkömmling unter Vorbehalt eines Nießbrauchs übertragen. Dies würde bei beiden Ehegatten zu einem Vorbehaltsnießbrauch führen. Damit wären die Eheleute berechtigt, im Rahmen ihrer Vermietungseinkünfte auch die ungekürzte Gebäude-AfA als Werbungskosten abzuziehen.

(Quelle: GSTB 07/2019)

Mit freundlichen Grüßen

 Ina Peries M. Hildebrandt
B. Carsten J. Bieleff / Anne / Klara / Heidi / Esra - Sultan